

HYGIENEPLAN

des CongressPark Wolfsburg

Erstellt auf der Basis des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule vom Niedersächsischen Kultusministerium mit Stand vom 23. April 2020



VORBEMERKUNGEN

Der nachfolgende Hygieneplan beruht auf dem Rahmen-Hygieneplan Corona des Niedersächsischen Kultusministeriums, der mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt abgestimmt ist.

Allgemeine Hinweise, wie z.B. die Notwendigkeit von persönlicher Hygiene der Besucher/Innen, werden nur kurz dargestellt. Wesentliche Gesichtspunkte, die für den Betrieb des CongressPark Wolfsburg erforderlich sind, werden ausführlicher dargestellt.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Für die Durchführung einer Veranstaltung stellt der CongressPark auf Veranstalterkosten sicher, dass während des Aufenthaltes genügend Möglichkeiten für eine gründliche Händehygiene vorgesehen sind. Dies umfasst insbesondere den Einsatz von Seife, z.B. nach Husten oder Niesen, aber insbesondere auch eine gründliche Händehygiene nach erstmaligem Betreten des Gebäudes.

Auch vor dem Essen, vor dem Auf- und Abnehmen eines Mund-/Nasenschutzes sowie möglichen Toilettengängen kann auf Veranstanterverlangen ausreichend Desinfektionsmittel und Seife zur Verfügung gestellt werden, sofern die vorhandenen Einrichtungen nicht genügend sind.

Mund-/Nasenschutz

Eine Mund-/Nasenbedeckung muss beim Betreten des Gebäudes und in den Pausen getragen werden. Während des Programms selber ist das Tragen von Gesichtsmasken nicht erforderlich, da hier der Sicherheitsabstand (1,5m) eingehalten wird.

2. RAUMHYGIENE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektionen muss während des Betriebes ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmern zwingend eingehalten werden.

Das bedeutet, dass die Tische und Stühle in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden. Die vorab dokumentarisch festgehaltenen TeilnehmerInnen sollen eine feste Sitzordnung einhalten. Die Dokumentation der TeilnehmerInnen wird veranstalterseitig eigenständig vorgenommen oder kann durch eine beauftragte Ordnerkraft seitens des CongressPark vorgenommen werden. Zur Fallnachverfolgung wird dem Gesundheitsamt auf Verlangen die Dokumentation unverzüglich durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, damit die Innenraumluft ausgetauscht wird. Da im CongressPark eine Belüftungsanlage eingesetzt wird, ist sichergestellt, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Gefahrenquelle für Virusweiterverbreitung dienen kann.

Während des Betriebes darf keine Umluftbeimengung vorgenommen werden. Eine Wartung gemäß VDI 6022 für die Lüftungsanlagen liegt seitens des Eigentümers (Stadt Wolfsburg) vor.

REINIGUNG

Um den erhöhten Hygienestandards Sorge zu tragen, stellt der CongressPark auf Veranstalterkosten (Personalkosten, Materialkosten nach Verbrauch) für die zusätzliche Desinfektion von sensiblen Bereichen wie

- Türklinken und -griffe sowie der Umgriff der Türen
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische

Personal nebst Material zur Verfügung. Art und Umfang der zu desinfizierenden Bereiche wird zwischen dem Betreiber und Veranstalter abgestimmt.

HYGIENE IM SANITÄREN BEREICH

In allen Toilettenräumen werden betreiberseitig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Auch und gerade in den Sanitärräumen ist der Mindestabstand zu gewährleisten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen aufhalten dürfen (Anzahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs).

INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn muss seitens des Veranstalters gewährleistet sein, dass der Abstand der TeilnehmerInnen zueinander eingehalten wird. Durch Bodenmarkierungen, versetzte Pausenzeiten bzw. reguliertes Betreten/Verlassen der Räumlichkeiten während der Veranstaltung kann erreicht werden, dass das Betreten/Verlassen des Gebäudes/Raumes oder Aufsuchen der sanitären Einrichtungen möglichst versetzt vorgenommen wird. Ebenso wird der Veranstalter darauf hingewiesen, seine TeilnehmerInnen darüber zu informieren, dass der Einlass auf Grund der Dokumentationspflicht frühzeitiger und mit zeitlich längerem Vorlauf zum Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden muss. Kann der Veranstalter dies personell und inhaltlich nicht abbilden, so kann der Betreiber diese Pflichten auf Kosten des Veranstalters übernehmen, bspw. durch zusätzliches Ordnerpersonal oder Bodenmarkierungen.

WEGEFÜHRUNG

Es ist veranstalterseitig darauf zu achten, dass nicht alle TeilnehmerInnen gleichzeitig über die Gänge in die Räumlichkeiten gelangen. In den jeweiligen Räumen muss ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt werden. Dies kann z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen oder durch „Einbahnstraßenregelungen“ ohne kreuzende Besucherströme.

HYGIENE BEI DER VERPFLEGUNG

Die Hygiene ist auch bei der Versorgung der TeilnehmerInnen streng einzuhalten. Hierzu ist das Konzept, das von verschiedenen Institutionen und der DEHOGA erstellt wurde, zwingend einzuhalten. Untersagt ist Selbstbedienung und eine Verpflegung in Buffetform. Für die detaillierten Absprachen steht die Volkswagen Group Services GmbH zur Verfügung.